



HESSISCHER LANDTAG

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend Bildung darf nicht an den Kosten für den Schulweg scheitern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Bildung entscheidet wesentlich über die Möglichkeiten zur Teilhabe in unserer Gesellschaft. Der Zugang zu möglichst hohen Bildungsabschlüssen verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ist somit eine der wirksamsten Maßnahmen einer präventiven Sozialpolitik. Der Besuch aller schulischen Bildungsangebote muss daher allen Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Geldbeutel der Eltern offen stehen.
2. Vor diesem Hintergrund ist es nicht hinnehmbar, wenn Schülerinnen und Schülern der Besuch der gymnasialen Oberstufe oder anderer Bildungsangebote im Anschluss an die Mittelstufe aufgrund der Kosten für den Weg zur Schule nicht möglich ist.
3. In seinem Beschluss vom 5. August 2010 (Az.: S 5 AS 309/10 ER) hat das Sozialgericht Marburg festgestellt, dass die Kosten für den Weg zur Schule einer Schülerin, die mit ihrer Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) bezieht, zusätzlich zu den sonstigen Leistungen in voller Höhe zu zahlen sind. Das Gericht begründet dies damit, dass die Bildung des Einzelnen „ein unbedingt erforderliches Teilhaberecht“ sei und dieses sei „ohne die Gewährleistung der hierfür notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen wertlos und verkäme zur leeren Hülse“.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die zuständigen Stellen und Eltern in vergleichbaren Situationen umgehend über diesen Gerichtsbeschluss zu informieren.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat eine Initiative zu ergreifen, mit der unmissverständlich klargestellt wird, dass die Kosten für den Weg zur Schule zu den Leistungen nach dem SGB II gehören.
6. Insbesondere angesichts der Debatten über eine Bildungs-Chipkarte hält der Landtag eine solche Klarstellung für dringend erforderlich. Es wäre absurd, auf einer Bildungs-Chipkarte Leistungen bereitzustellen, die Erstattung der Kosten für den Weg zur Schule jedoch nicht zu übernehmen.

Begründung:

Die Mutter einer 17-jährigen Schülerin, die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und Leistungen nach dem SGB II bezieht, hatte die Übernahme der Kosten für eine Schülerjahresfahrkarte beantragt. Die Schule der Schülerin liegt 13km vom Wohnort entfernt, der Ort des zu diesem Zeitpunkt geleisteten schulbezogenen Praktikums ca. 24km. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hatte den Antrag auf Kostenübernahme mit dem Verweis auf die unklare Rechtslage abgelehnt. Das Sozialgericht Marburg hat nun im o.g. Beschluss den Landkreis verpflichtet, die Fahrtkosten für den Schulbesuch auch nach dem 10. Schuljahr zu leisten.

Die aktuellen Regelungen zur Schülerbeförderung (§ 161 des Hessischen Schulgesetzes, vgl. Drucksache 18/2265) stellen für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten

eine hohe Hürde beim Erreichen höherer Bildungsabschlüsse dar. So werden in Hessen die Fahrtkosten in der Oberstufe nicht erstattet, während dies in anderen Bundesländern geschieht. Die anstehende Neufassung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche sollte dazu genutzt werden, diese Problematik im Interesse der höchstmöglichen Bildungsabschlüsse zu regeln. Hierzu sollten die Schülerbeförderungskosten als Sachleistung auf Antrag berücksichtigt werden. Dies würde die Teilhabechancen der Kinder und Jugendlichen erhöhen.

Wiesbaden, den 24.08.2010

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir